OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603333/8/BMa/BR

Datum:
Linz, 12. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. G D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. September 2019, GZ: VerkR96-521-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, idF BGBl. 2013/39 BGBl, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Wortgruppe „Kennzeichen x, PKW, Volvo XC70, grün“ im Spruch des bekämpften Erkenntnisses entfällt. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des Mag. G D, x, vom 10.08.2020 auf Berichtigung des Verhandlungsprotokolls vom 17. Juli 2020, GZ: 603333/5/BMa/HK, den

B e s c h l u s s

IV. Dem Antrag wird Folge gegeben und festgehalten, dass die Aussage des Beschwerdeführers darauf abgezielt hat, dass eine vernünftige Abwicklung des Gegenverkehrs nicht möglich sei.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02. März 2018, GZ: VerkR96-521-2018, erhob der Bf rechtzeitig Einspruch.

1.2. Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren hat die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn Mag. G D, x (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.
Tatort: x.
Tatzeit: 17.02.2018, 12:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 3 lit. d StVO

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, PKW, Audi A1 Sportback, blau und
Kennzeichen x, PKW, Volvo XC70, grün

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
25 Euro	12 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. d StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes (VStG) zu zahlen:
10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (Ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 35,00 Euro).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe seine Fahrzeuge auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr geparkt, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei geblieben seien.

1.3.

Mit Schriftsatz vom 08. Oktober 2019 hat der Bf dagegen rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, es handle sich bei dem gegenständlichen Tatort um keine Fahrbahn mit Gegenverkehr iSd § 24 Abs. 3 lit. d StVO. Eine Bestrafung nach dieser Bestimmung sei daher ausgeschlossen und stelle eine Verletzung des Art. 7 EMRK dar. Schutzzweck des § 24 Abs. 3 lit. d StVO sei, dass bei einer Fahrbahn mit Gegenverkehr zur Vermeidung einer Behinderung des fließenden Verkehrs immer zwei Fahrstreifen freibleiben müssen, wenn eine Fahrbahn somit von vornherein nicht zwei Fahrstreifen iSd § 2 Abs.1 Zif. 5 StVO aufweise, könne der Schutzzweck des § 24 Abs. 3 lit. d StVO weder erfüllt noch verletzt werden, weil nie zwei Fahrstreifen freibleiben könnten. Es bestehe kein Rechtswidrigkeitszusammenhang. Aus diesem Grund schade am Tatort eine geringfügige Verschmälerung der Fahrbahn durch ein parkendes Fahrzeug nicht, es liege daher auch kein Verschulden vor. Weiters sei die Abstelldauer und die Position der Fahrzeuge nicht festgestellt worden. Ein Fahrzeug habe nur kurz gehalten und nicht geparkt, ein Fahrzeug habe auf Privatgrund gehalten und die Fahrbahn nur geringfügig in Anspruch genommen.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2020. An dieser hat der Beschwerdeführer teilgenommen. Die belangte Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben. Der anzeigende Beamte wurde als Zeuge einvernommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Schluss der Verhandlung seine Entscheidung mündlich verkündet. Daraufhin hat der Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung beantragt. Mit Schriftsatz vom 10. August 2020 wurde vom Bf zum übermittelten Verhandlungsprotokoll ausgeführt, dass auf Seite 2 trotz seiner wörtlichen Aussage am 17. Juli 2020 nicht angeführt worden sei, dass eine vernünftige Abwicklung des Gegenverkehrs nur durch Rückwärtsfahren, Befahren von Gegensteigen oder Privatgrundstücken möglich sei. Es wurde beantragt, die Niederschrift diesbezüglich zu ergänzen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf parkte den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x, Audi A1 Sportback, blau, am 17. Februar 2018 von zumindest 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr in der Gemeinde x auf der Gemeindestraße im Ortsgebiet vor seinem Haus mit der Adresse x. Ein Teil des Fahrzeuges ragte in die Fahrbahn.

Der andere auf den Bf zugelassene PKW mit dem Kennzeichen x, Volvo XC70, grün, wurde vom Bf am 17. Februar 2018 zwischen 11:45 Uhr und 12:00 Uhr in der Gemeinde x auf der Gemeindestraße x, im Ortsgebiet vor seinem Haus für ca. 5 Minuten abgestellt.

Außer Streit steht, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Straße um keine Einbahn handelt. Die Fahrbahn ist 3 Meter breit und asphaltiert, seitlich daran schließt ein etwa 1,7 Meter breiter gepflasterter Streifen an, welcher zum Teil zum öffentlichen Gut gehört. In diesem Bereich waren auch beide Fahrzeuge abgestellt. Neben den abgestellten Fahrzeugen des Bf blieben aufgrund der Enge der x-Straße nicht wie vorgeschrieben zwei Fahrstreifen für den Fließverkehr frei. Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen die das Parken erlauben würden finden sich am Tatort nicht.

Der Beschwerdeführer hat ein Einkommen von ca. 1.500 Euro, ein Haus, Autos und keine Sorgepflichten. Es gab bereits mehrere Anzeigen wegen der parkenden Autos auf der Gemeindestraße Ortsgebiet x. In der gleichen Angelegenheit wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-602738/8/EW/JW eine Beschwerde des Bf gegen ein Straferkenntnis vom 09. Oktober 2018 abgewiesen.

3.2. Beweiswürdigung
Hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen x, Audi A1 Sportback, blau, steht außer Streit, dass das Fahrzeug am 17. Februar 2018 zwischen 11.45 Uhr und 12:00 Uhr am Tatort für mindestens 15 Minuten geparkt war. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, er sei noch nie mit diesem Fahrzeug gefahren, seine Gattin habe das Fahrzeug dort geparkt. Diese Aussage wird jedoch als Schutzbehauptung gewertet, hat der Bf doch in seiner Bescheidbeschwerde ausgeführt, dieses Fahrzeug selbst am Tatort abgestellt zu haben. Auch im Zuge der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung am 17. Februar 2018 im Haus des Bf hat der Bf den anzeigenden Polizisten nicht darauf hingewiesen, dass seine, bei der Amtshandlung ebenfalls anwesende, Gattin den PKW abgestellt habe.

Hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen x, Volvo XC70, grün, konnte der vernommene Zeuge in der mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2020 nicht angeben, ob das Fahrzeug am Tatort geparkt war oder ob mit diesem dort nur kurzfristig gehalten wurde. Der Bf hat hingegen dargelegt, dass er das Auto zur

vorgeworfenen Tatzeit um 12:00 Uhr am Tatort nur für etwa 5 Minuten abgestellt hatte.
Der vorgeworfene Sachverhalt des Parkens des Kfz konnte daher nicht mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden.

Zur Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Straße gibt der Bf in der Verhandlung zu Protokoll, dass zwischen Straße und Fahrbahn unterschieden werden müsse. Im Bereich x bis x bestehe eine Fahrbahnbreite von nur 3 Metern, dies sei der asphaltierte Bereich. Auf einer Fahrbahnbreite von 3 Metern sei die vernünftige Abwicklung des Gegenverkehrs nicht möglich, weil der Gegenverkehr nur durch Rückwärtsfahren oder Befahren von Gehsteigen oder Privatgrundstücken abgewickelt werden könne. Die vom Bf in der Verhandlung beantragte Vermessung der Fahrbahnverhältnisse zum Beweis dafür, dass aufgrund der Fahrbahnbreite keine Fahrbahn mit Gegenverkehr vorliege, kann mangels Relevanz für das Verfahren unterbleiben, konnten doch die örtlichen Verhältnisse aufgrund der Aktenlage nachvollzogen werden und es steht außer Streit, dass im Bereich des vorgeworfenen Tatorts eine Einbahnstraße nicht verordnet war.

3.3.
In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 68/2017 lautet:

„(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

d) auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben."

§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 68/2017 lautet:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) ..."

3.3.2.

In der Bescheidbeschwerde behauptet der Bf, dass die verfahrensgegenständliche Fahrbahn am Tatort mit einer Breite von 3 Metern nicht geeignet sei, um dort vernünftig den Gegenverkehr abzuwickeln. Aus diesem Grund sei der Sachverhalt nicht unter das Tatbestandsmerkmal „Vorhandensein einer Fahrbahn mit Gegenverkehr“ zu subsumieren.

Dazu führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Rechtssatz vom 19.12.2018, Ra 2017/02/0272 wie folgt aus:
„Aus § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 geht unmissverständlich hervor, dass es sich um eine "Fahrbahn mit Gegenverkehr" handeln muss (vgl. VwGH 31.7.1998, 97/02/0489), damit unter der Bedingung (arg. wenn), dass durch das Abstellen eines Fahrzeuges nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, ein Parkverbot besteht. Sohin ist ein Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr nur dann erlaubt, wenn mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben. Wenn im genannten Erkenntnis auf eine konkrete Mindestbreite der beiden Fahrstreifen nicht abgestellt und eine Fahrbahnbreite von 4,83 m als in der Regel ausreichend angesehen wurde, um einen zulässigen Gegenverkehr abwickeln zu können, so lässt sich daraus nicht ableiten, dass bei einer geringeren Fahrbahnbreite keine Fahrbahn mit Gegenverkehr iSd § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 vorläge und es für dieses Tatbestandsmerkmal auf das Vorhandensein von jeweils einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung für den fließenden Verkehr ankäme. Vielmehr verlangt das Gesetz mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr dahingehend, dass diese für den genannten Zweck freibleiben müssen, um parken zu dürfen. Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, die bereits ohne parkende Fahrzeuge so eng sind, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, darf - sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht etwas anderes ergibt - gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 keinesfalls geparkt werden.“

Hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen x, Audi A1 Sportback, blau, wurde festgestellt, dass der Bf dieses Fahrzeug vor seinem Haus mit der Adresse x zwischen 11:45 und 12:00 Uhr auf der Fahrbahn mit Gegenverkehr geparkt hat, obwohl nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen x, Volvo XC70, grün, konnte nicht nachgewiesen werden, dass der PKW am Tatort am 17. Februar 2018 um 12:00 Uhr geparkt und nicht nur abgestellt war. Hinsichtlich dieses Fahrzeuges war das Verfahren daher gem. § 45 Abs. 1 Z 1 VStG idgF einzustellen, weil die dem Bf vorgeworfene Übertretung nicht erwiesen werden konnte.

3.3.3. Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite reicht gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG fahrlässiges Verhalten aus. Der Bf hat sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, Audi A1 Sportback, blau, am Tatort abgestellt, obwohl er für dieselbe Verwaltungsübertretung bereits einmal bestraft wurde. Dem Bf ist damit vorsätzliches Handeln vorzuwerfen.

3.3.4. Strafzumessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist die Geldstrafe mit bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 2 Wochen zu bemessen.
Es liegt hier eine Wiederholungstat vor. Die verhängte Verwaltungsstrafe von 25 Euro ist bei einem Strafrahmen von bis zu 726 Euro als äußerst milde bemessen anzusehen. Auch wenn sich der Tatvorwurf auf ein einziges Fahrzeug reduziert hat, ist die verhängte Strafe aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig sowie tat- und schuldangemessen. Die Strafhöhe ist daher ebenfalls zu bestätigen.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 2 VwGvG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen, mindestens jedoch mit 10 Euro. Daher waren Verfahrenskosten in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

Zu IV.:
Dem Antrag des Bf auf Berichtigung des Verhandlungsprotokolls vom 17. Juli 2020 war Folge zu geben, hat seine Aussage in der mündlichen Verhandlung doch nicht nur auf die Abwicklung des Gegenverkehrs, sondern auf eine „vernünftige“ Abwicklung des Gegenverkehrs Bezug genommen.

Zu III. und V.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann